

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erbringung von Arbeitsleistungen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice

Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für Homeoffice im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, damit Homeoffice zwischen den Arbeitsvertragsparteien in größerem Ausmaß als bisher vereinbart werden kann

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Regelungen zu Arbeiten im Homeoffice

Im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) werden die arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen zu Homeoffice geschaffen. Wesentlich ist die Vorgabe, dass Homeoffice nur im Einvernehmen zwischen den Arbeitsvertragsparteien begründet werden kann.

Bei Homeoffice erbringen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung unter Verwendung von Informationstechnologien in ihrer Privatwohnung, diese gilt als auswärtige Arbeitsstelle gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG). Die meisten Bestimmungen des ASchG samt Verordnungen, wie beispielsweise die Regelungen zur Arbeitsplatzevaluierung, Information und Unterweisung und Präventivdienstbetreuung, kommen auch bei Homeoffice zur Anwendung. Arbeitsstättenbezogene Arbeitsschutzvorschriften gelten hingegen nicht für Arbeiten im Privathaushalt. Trotzdem sind Themen wie z.B. Belichtung und Raumtemperatur in der Arbeitsplatzevaluierung zu berücksichtigen.

Für Homeoffice kommen das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) uneingeschränkt zur Anwendung. In § 2 Abs. 2 AZG wird auch ausdrücklich festgehalten, dass eine Beschäftigung eines Arbeitnehmers "in seiner eigenen Wohnung oder sonst außerhalb des Betriebs" als Arbeitszeit gilt.

Wesentliche Auswirkungen

Bessere rechtliche Grundlagen für die Vereinbarung von Homeoffice

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

In diesem Zusammenhang werden keine Maßnahmen gesetzt.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer." für das Wirkungsziel "Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) werden die arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen zu Homeoffice geschaffen. Wesentlich ist die Vorgabe, dass Homeoffice nur im Einvernehmen zwischen den Arbeitsvertragsparteien begründet werden kann.

Bei Homeoffice erbringen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung unter Verwendung von Informationstechnologien in ihrer Privatwohnung, diese gilt als auswärtige Arbeitsstelle gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG). Die meisten Bestimmungen des ASchG samt Verordnungen, wie beispielsweise die Regelungen zur Arbeitsplatzevaluierung, Information und Unterweisung und Präventivdienstbetreuung, kommen auch bei Homeoffice zur Anwendung. Arbeitsstättenbezogene Arbeitsschutzvorschriften gelten hingegen nicht für Arbeiten im Privathaushalt. Trotzdem sind Themen wie z.B. Belichtung und Raumtemperatur in der Arbeitsplatzevaluierung zu berücksichtigen.

Für Homeoffice kommen das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) uneingeschränkt zur Anwendung. In § 2 Abs. 2 AZG wird auch ausdrücklich festgehalten, dass eine Beschäftigung eines Arbeitnehmers "in seiner eigenen Wohnung oder sonst außerhalb des Betriebs" als Arbeitszeit gilt.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen bis Ende 2022 evaluiert werden, um Verbesserungspotentiale so rasch wie möglich erkennen und gegebenenfalls umsetzen zu können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Rechtsunsicherheit bei der Inanspruchnahme von Homeoffice; die Arbeitsvertragsparteien können sich bei der Gestaltung von Homeoffice nicht an vorgegeben Rahmenbedingungen orientieren, so dass die möglichen Potentiale von Homeoffice nicht genutzt werden können

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Interne Evaluierung.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erbringung von Arbeitsleistungen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice

Beschreibung des Ziels:

Durch die Schaffung von ergänzenden Regelungen im Bereich des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungs- und Steuerrechts sollen die Möglichkeiten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbessert werden, in vermehrtem Umfang die Erbringung von Arbeitsleistungen im Homeoffice und nicht nur im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vereinbaren zu können.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht für die Erbringung von Arbeitsleistungen im Homeoffice.	Rechtliche Rahmenbedingungen existieren, die es den Arbeitsvertragsparteien erleichtern, Vereinbarungen über Homeoffice in einem weit größeren Ausmaß als bisher abschließen zu können.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelungen zu Arbeiten im Homeoffice

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung von Regelungen im Bereich des Arbeitsrechts, Sozialversicherungsrechts und Steuerrechts zur Verbesserung der Möglichkeit, Arbeitsleistungen im Rahmen von Homeoffice erbringen zu können.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rechtliche Unsicherheit bei den Arbeitsvertragsparteien, wie Homeoffice in einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung in effektiver Weise zu gestalten ist.	Es existieren rechtliche Rahmenbedingungen auf gesetzlicher Ebene, die es den Arbeitsvertragsparteien ermöglichen, Homeoffice in einer für beide Seiten des Arbeitsvertrages effizienten und befriedigenden Weise vereinbaren zu können. Homeoffice wird in einem höheren Ausmaß in Anspruch genommen als bisher.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 500333416).

Vorblatt

Ziel(e)

- Steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer im Homeoffice
- Anpassung der im Lohnkonto und damit auch im Lohnzettel enthaltenen Informationen an die geänderte Rechtslage

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der Möglichkeit von nicht steuerbaren Zuwendungen durch den Arbeitgeber für Aufwendungen im Bereich Homeoffice
- Möglichkeit der Anrechnung von Ausgaben für die ergonomische Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers als Werbungskosten
- Schaffung der Möglichkeit der Beantragung von Differenzwerbungskosten im Homeoffice
- Anpassung der Lohnkontenverordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Auf Grund der Befristung der Regelungen des Homeoffice Maßnahmenpakets bis einschließlich 2023 entwickeln sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt:

Durch die Einführung der Absetzbarkeit von Werbungskosten (ergonomisch geeignetes Mobiliar) rückwirkend für das Jahr 2020 sowie durch die Möglichkeit der Auszahlung von steuerfreien Pauschalbeträgen durch den Arbeitgeber ab Jänner 2021 (bis zu 3 Euro pro Homeoffice-Tag) kommt es bereits im Jahr 2021 zu einer Entlastungswirkung bzw. zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rund € 50 Mio. Die Entlastungswirkung steigt in der Folge durch die weiteren abgabenrechtlichen Maßnahmen auf bis zu rund € 150 Mio. im Jahr 2023.

In den Folgejahren entwickeln sich die finanziellen Auswirkungen wie in der Tabelle dargestellt:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre (gerundet)

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-34.010	-67.051	-100.413	-67.048	-33.381
Nettofinanzierung Länder	-10.589	-21.177	-31.766	-21.177	-10.589
Nettofinanzierung Gemeinden	-6.041	-12.081	-18.122	-12.081	-6.041
Nettofinanzierung Gesamt	-50.640	-100.309	-150.301	-100.306	-50.011

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 4.625.000,- pro Jahr verursacht.

Der Arbeitgeber hat die Anzahl der Homeoffice-Tage und die Höhe des ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto anzuführen. Dies führt beim Arbeitgeber zu zusätzlichem Lohnverrechnungsaufwand.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Insgesamt führen die abgabenrechtlichen Maßnahmen nachfrageseitig über einen höheren privaten Konsum zu positiven gesamtwirtschaftlichen Effekten. Es wird erwartet, dass sich dies in weiterer Folge

positiv auf die Arbeitsnachfrage auswirkt. Weiters kommt es zu positiven Effekten auf die Produktivität und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Die erhöhte Attraktivität von Homeoffice führt zu einer Reduktion des Pendlerverkehrs und damit zu einer Abnahme von Treibhausgasemissionen.

Soziale Auswirkungen:

Durch steuerfreie Geldzuwendungen bzw. der steuerlichen Berücksichtigung von pauschalen Mehrkosten im Homeoffice steigt das verfügbare Einkommen der betroffenen Arbeitnehmer in Homeoffice. Außerdem reduziert sich für die im Homeoffice tätigen Arbeitnehmer die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Lohnkontenverordnung 2006 geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Corona-Krise hat die Bedeutung von Homeoffice in den Vordergrund gerückt. Die Zahl der Personen, die in einem erheblichen Ausmaß von zuhause aus arbeiten, hat 2020 stark zugenommen. In einer unter Berufstätigen in Österreich durchgeführten Umfrage zur Arbeit im Homeoffice während der Corona-Krise gaben rund 40 Prozent der Befragten an, im Jahr 2020 von zuhause aus tätig gewesen zu sein (das entspricht rund 1.500.000 Personen). Die bisher im Einkommensteuerrecht für die betriebliche/berufliche Nutzung von privatem Wohnraum vorgesehenen Regelungen spiegeln die moderne Wohn- und Arbeitswelt nicht mehr angemessen wider. Damit insbesondere das Arbeiten von zuhause aus vereinfacht wird, benötigt es daher ein Regelwerk, das sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern zugutekommt und beiden Seiten so viel Flexibilität und Planbarkeit wie möglich bringt.

Außerdem ist es durch die Einführung des Homeoffice-Pauschales und die bereits im Dezember 2020 beschlossene Erweiterung des Jobtickets notwendig geworden, die im Lohnkonto und damit auch im Lohnzettel enthaltenen Informationen an die geänderte Rechtslage anzupassen, um ihren effizienten Vollzug sicherzustellen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wird das Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021 nicht umgesetzt, kommt es zu keiner Anpassung der derzeit geltenden Regelungen iZm der betrieblichen/beruflichen Nutzung von Wohnraum und damit zu keiner zeitgemäßen Flexibilisierung der aktuellen Rechtslage. Vor dem Hintergrund des durch die Corona-Krise verursachten starken Bedeutungszuwachses von Homeoffice würde dies in weiterer Folge zu Rechtsunsicherheit bei Bürgern als auch in den Finanzämtern hinsichtlich der Anwendbarkeit der derzeit geltenden Rechtslage sowie zu keiner Entlastung der im Homeoffice Beschäftigten führen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Gallup Institut (2021): Arbeiten in Zeiten von COVID-19: Als die Österreicher begannen, mit dem Home Office zu leben.

WIFO (2020): Research Briefs, 4/2020, Welches Homeoffice-Potential birgt der österreichische Arbeitsmarkt?

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Beginn der Evaluierung: Ende 2022. Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer im Homeoffice

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Corona-Krise und der damit einhergehende Lockdown hat zu einem rasanten Aufschwung von Homeoffice geführt. In einer unter Berufstätigen in Österreich durchgeführten Umfrage des Gallup Instituts zur Arbeit im Homeoffice während der Corona-Krise gaben rund 40 Prozent der Befragten an, im Jahr 2020 von zuhause aus gearbeitet zu haben (das entspricht rund 1.500.000 Personen).	Es wird davon ausgegangen, dass sich Homeoffice auch in den nächsten Jahren als etablierte Arbeitsweise durchsetzt. Daher wird erwartet, dass zum Zeitpunkt der Evaluierung mehr als 40 % der Arbeitnehmer zumindest zeitweise Homeoffice in Anspruch nehmen werden.

Ziel 2: Anpassung der im Lohnkonto und damit auch im Lohnzettel enthaltenen Informationen an die geänderte Rechtslage

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA ist es nicht möglich ein Homeoffice-Pauschale steuerfrei auszusahlen. Daher ist eine entsprechende Berücksichtigung im Lohnkonto nicht erforderlich.	Für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2021 hat der Arbeitgeber laut Lohnkontenverordnung die Höhe des ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto anzuführen. Dadurch kann eine Überprüfung der Mindestanzahl an Homeoffice-Tagen iRd Veranlagung in Zusammenhang mit ergonomischem Mobiliar, als auch eine zuverlässige Berechnung der zu berücksichtigenden Differenz-Werbungskosten erfolgen.
Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA müssen all jene Kalendermonate, in denen der Arbeitnehmer im Werkverkehr befördert wird, in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden.	Zum Zeitpunkt der Evaluierung ist es laut Lohnkontenverordnung insb. notwendig: - die Kalendermonate, für die eine derartige Kostenübernahme erfolgt, im Lohnkonto anzugeben. - einen belegmäßigen Nachweis über die Kosten des übernommenen Tickets in das Lohnkonto aufzunehmen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit von nicht steuerbaren Zuwendungen durch den Arbeitgeber für Aufwendungen im Bereich Homeoffice

Beschreibung der Maßnahme:

Beträge, die der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Homeoffice-Tätigkeit bezahlt, können für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr in Höhe von bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag im Wege eines

Homeoffice-Pauschales steuerfrei ausbezahlt werden. Durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellte digitalen Arbeitsmittel (z.B. Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy oder die dafür erforderliche Datenanbindung) stellen keinen steuerpflichtigen Sachbezug bei Arbeitnehmern dar.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Möglichkeit der Anrechnung von Ausgaben für die ergonomische Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers als Werbungskosten

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit sind Ausgaben für Mobiliar nur dann abzugsfähig, wenn es ein Arbeitszimmer gibt, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Typische Arbeitsmittel wie Computer, Kopierer, Drucker, Internetanschluss, Telefon etc. sind bei entsprechender beruflicher Verwendung im Ausmaß der beruflichen Nutzung abzugsfähig, und zwar auch dann, wenn sie in Privaträumen oder einem nicht abzugsfähigen Arbeitszimmer aufgestellt werden. Durch die Ausweitung dieser Bestimmungen können Arbeitnehmern belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtische, Drehstühle für Schreibtische und Beleuchtungskörper für Schreibtische) eines auf Grundlage einer Homeoffice-Vereinbarung in der eigenen Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bis zu 300 Euro pro Jahr als Werbungskosten geltend machen. Dies soll bereits für das Veranlagungsjahr 2020 gelten, wobei für 2020 und 2021 der Betrag von 300 Euro auf jeweils 150 aufgeteilt wird.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Schaffung der Möglichkeit der Beantragung von Differenzwerbungskosten im Homeoffice

Beschreibung der Maßnahme:

Wird durch steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers (insb. für digitale Arbeitsmittel) das Höchstausmaß des Homeoffice-Pauschales nicht voll ausgeschöpft oder kein Homeoffice Pauschale ausbezahlt, kann der Arbeitnehmer Werbungskosten in Höhe der Differenz, zur nicht vollausgeschöpften steuerfreien Zuwendung des Arbeitgebers (von 3 Euro pro Tag) ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend machen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Anpassung der Lohnkontenverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Sowohl für die Bemessung des höchstmöglichen nicht steuerbaren Homeoffice-Pauschales von drei Euro pro Homeoffice-Tag, als auch für die Berechnung der mit Homeoffice zusammenhängenden Werbungskosten ist es notwendig, dass die Tage, an denen der Arbeitnehmer im Homeoffice arbeitet, durch den Arbeitgeber in das Lohnkonto aufgenommen werden. Das soll unabhängig davon gelten, ob durch den Arbeitgeber ein Homeoffice-Pauschale ausbezahlt wird, für wie viele Tage oder in welcher Höhe es nicht steuerbar zugewendet wird.

Weiters ist es durch die am 10. Dezember 2020 mit Initiativantrag 1111/A 26. GP im Nationalrat beschlossene Möglichkeit, Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten nicht steuerbar zu übernehmen notwendig, auch jene Kalendermonate, für die eine derartige Kostenübernahme erfolgt, im Lohnkonto anzugeben.

Diese Änderungen erfordert eine entsprechende Anpassung der Lohnkontenverordnung.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	-33.371	-66.742	-100.113	-66.742	-33.371
Personalaufwand	206	210	215	219	0
Betrieblicher Sachaufwand	72	74	75	77	0
Werkleistungen	360	25	10	10	10
Aufwendungen gesamt	638	309	300	306	10
Nettoergebnis	-34.009	-67.051	-100.413	-67.048	-33.381

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erlöse	-10.589	-21.177	-31.766	-21.177	-10.589

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erlöse	-6.041	-12.081	-18.122	-12.081	-6.041

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Belegmäßig nachgewiesene Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtische, Drehstühle für Schreibtische und Beleuchtungskörper für Schreibtische) eines auf Grundlage einer Homeoffice-Vereinbarung in der eigenen Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Da der Arbeitnehmer die in der Veranlagung geltend gemachten Ausgaben nur auf Verlangen des Finanzamtes durch entsprechende Belege (Rechnungen) nachzuweisen hat, ist die Geltendmachung von Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar mit unwesentlichen Mehraufwand für den Arbeitnehmer verbunden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Anpassung Lohnverrechnung	EstG 1988 § 16 § 16 Abs. 1 Z 7a, EstG 1988 § 26 Z 9, Lohnkontenverordnung § 1 Abs. 1	4.625

Um eine Überprüfung der Anzahl der Homeoffice-Tage in der Veranlagung zu gewährleisten, müssen Arbeitgeber die Anzahl der Homeoffice-Tage im Lohnkonto erfassen. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die Höhe des ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto anzuführen, sodass für die Veranlagung eine zuverlässige Berechnung der zu berücksichtigenden Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 7a lit. b erfolgen kann. Dies führt beim Arbeitgeber zu zusätzlichem Lohnverrechnungsaufwand.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung

Laut einer Studie des WIFO (Welches Homeoffice-Potential birgt der österreichische Arbeitsmarkt?) waren im Jahr 2019 rund 60 % der unselbständig Beschäftigten in Österreich in Berufen mit nicht-manuellem Tätigkeitsschwerpunkt (z.B. Handwerkstätigkeiten) beschäftigt, dies galt für Männer mit 51 % deutlich weniger häufig als für Frauen (72%). Auf Grundlage der Tätigkeitsschwerpunkte der unselbständigen Beschäftigung ermittelt das WIFO ein Homeoffice-Potential von rund 45%. Auf Grund der geschlechterspezifisch unterschiedlichen Berufsstruktur weisen Frauen dabei mit 47% ein etwas höheres Homeoffice-Potential als Männer (43%) auf. (Quelle: WIFO – Research Briefs, 4/2020)

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Durch die steuerliche Absetzbarkeit von ergonomischem Mobiliar wird direkt die Nachfrage nach derartigen Gütern unterstützt. Darüber hinaus steigt durch die steuerfreien Zuwendungen bzw. der steuerlichen Berücksichtigung von pauschalen Mehrkosten im Homeoffice das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte. Die betroffenen Haushalte sind dabei keinem bestimmten Einkommensniveau zuzuordnen.

Damit kann der private Konsum, ein in Österreich wesentlicher und durch die COVID-19 Pandemie unter Druck geratener Wachstumsträger, gestärkt werden. Die tatsächliche Wirkung ist von der Konsumneigung der profitierenden Haushalte abhängig. Diese wird wiederum vom Einkommensniveau und Faktoren wie der Einschätzung der (persönlichen) Wirtschaftslage beeinflusst. Die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage kann auf Grund der aktuellen Krise getrübt sein und den Konsumeffekt abschwächen, in Summe wird dennoch von einer positiven Konsumreaktion ausgegangen.

Vereinfachend wird für die Wirkungsberechnung folgendes angenommen: (i) marginale Konsumneigung von 0,5, (ii) tatsächlich induzierter Konsumeffekt.

Veränderung der Nachfrage

in Mio. Euro	2021	2022	2023	2024	2025
Konsum Privat	25,0	50,0	75,0	50,0	25,0
Gesamtinduzierte Nachfrage	25,0	50,0	75,0	50,0	25,0

Unter Verwendung der 2016 berechneten WIFO JOANNEUM Multiplikatoren, angewandt für den Zeitraum 2020 – 2024, ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2021	2022	2023	2024	2025
Wertschöpfung in Mio. €	34	72	112	86	54
Wertschöpfung in % des BIP	0,01	0,02	0,04	0,03	0,02
Importe *)	9	19	30	23	15
Beschäftigung (in JBV)	532	1.137	1.788	1.402	887

*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Durch die Einführung der Absetzbarkeit von Werbungskosten (ergonomisch geeignetes Mobiliar) rückwirkend für das Jahr 2020 sowie durch die Möglichkeit der Auszahlung von steuerfreien Pauschalbeträgen durch den Arbeitgeber ab Jänner 2021 (bis zu 3 Euro pro Homeoffice-Tag) kommt es bereits im Jahr 2021 zu einer steuerlichen Entlastung von Arbeitnehmern. Insgesamt wirken sich die Maßnahmen positiv auf die Konsumneigung aus und tragen damit dazu bei, den durch die COVID-Pandemie verursachten Nachfrageeinbruch zu mildern. Dies bedeutet einen positiven gesamtwirtschaftlichen Effekt.

Angebotsseitige Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Attraktivere Homeoffice Regelungen führen zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots bzw. einer höheren Produktivität.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Attraktivere Homeoffice Regelungen tragen dazu bei den Standort Österreich zu stärken.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Laut einer aktuellen Studie des Umweltbundesamtes (Potentiale virtueller Mobilität – Maßnahmen und Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Verknüpfung virtueller und physischer Mobilität, 2020) führt ein Anstieg von Homeoffice-Tätigkeit zu einer Reduktion von Treibhausgasen. Auf Basis einer Homeoffice-Tätigkeit von rund 40 % der Erwerbstätigen ermittelt das Umweltbundesamt ein Treibhausgas-Reduktionspotential von bis zu 480 Kilotonnen CO₂. Das entspricht rund 2 % der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen in Österreich. Dieses Treibhausgas-Reduktionspotential sinkt unter Berücksichtigung möglicher Rebound-Effekte, z.B. einem erhöhten Energieverbrauch zu Hause, auf rund 1/4 der 480 Kilotonnen CO₂e.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Bezug auf das Entgelt

Durch steuerfreie Geldzuwendungen bzw. der steuerlichen Berücksichtigung von pauschalen Mehrkosten im Homeoffice steigt das verfügbare Einkommen der betroffenen Arbeitnehmer. Die betroffenen Arbeitnehmer sind dabei keinem bestimmten Einkommensniveau zuzuordnen.

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Die Umsetzung des Homeoffice-Maßnahmenpakets und die damit einhergehende Überarbeitung der Rechtslage kann auf Grund erhöhter Flexibilität und Planbarkeit für Arbeitnehmern und Arbeitgeber zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen.

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern

In einer unter Berufstätigen in Österreich durchgeführten Umfrage des Gallup Instituts zur Arbeit im Homeoffice während der Corona-Krise gaben rund 40 Prozent der Befragten an, im Jahr 2020 von zuhause aus gearbeitet zu haben (das entspricht rund 1.500.000 Personen).

Durch die Homeoffice-Tätigkeit reduzierte sich für diese Arbeitnehmer die Ansteckungsgefahr. Eine fortlaufende Inanspruchnahme von Homeoffice macht es Arbeitnehmern weiterhin möglich sich vor Ansteckung mit dem Virus zu schützen.

Auswirkungen auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Anzahl der Betroffenen)

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle Erläuterung
Arbeitnehmer	1.500.000	Gallup Institut(2021); Befragung zur Arbeit im Homeoffice während der Corona-Krise im Jahr 2020

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Unter Verwendung der 2016 berechneten WIFO JOANNEUM Multiplikatoren, angewandt für den Zeitraum 2020 – 2024, ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

Betroffene Personengruppe	2021	2022	2023	2024	2025
unselbständig Beschäftigte	445	953	1.500	1.181	750
davon 15 bis unter 25 Jahre	72	152	238	183	111
davon 25 bis unter 50 Jahre	271	578	905	702	433
davon 50 und mehr Jahre	102	223	357	297	207
selbständig Beschäftigte	87	184	288	221	137
Gesamt	532	1.137	1.788	1.402	887

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Die Maßnahmen nehmen keinen Einfluss auf unselbständig erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Der positive Beschäftigungseffekt sollte auch die Arbeitslosenquote positiv beeinflussen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		639	309	300	306	10
in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget					
gem. BFRG/BFG	15.01.01 Zentralstelle	360	25	10	10	10
gem. BFRG/BFG	15.02.01 Finanzamt Österreich	279	284	290	296	

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der IT-Umsetzungskosten sowie der Personalkosten wird im Rahmen des Budgetvollzuges sichergestellt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025		
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	
Bund	206,36		210,49		214,70		219,00				
Maßnahme / Leistung	Körpersch.	2021		2022		2023		2024		2025	
		Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €
Geltendmachung Werbungskosten	Bund	4	51.591,00	4	52.622,82	4	53.675,28	4	54.748,78		

Zusätzliches Personal in Höhe von 4 VBÄ jährlich wird für die Durchführung von Prüfungen der privaten Arbeitnehmerveranlagungen und der betrieblichen Veranlagungen im Bereich KMU sowie für die Bewältigung des vermehrten Kundenkontaktes im Finanzamt Österreich benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	72.227,40	73.671,95	75.145,39	76.648,29	

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	360.000,00	25.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00

Bezeichnung	Körpersch. h.	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
IT-Umsetzung inkl. Formular	Bund	1	360.000,00	1	25.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00

Für die Umsetzung des Homeoffice Maßnahmenpaketes bedarf es IT-Umsetzungsmaßnahmen (zB Bescheiddruck anpassen) wodurch folgende Umsetzungs- und Betriebskosten entstehen:

Projektkosten 2021 (inkl. neuem Formular): 260.000 EUR

Betriebskosten 2021 – 2025: in Summe 155.000 EUR

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund	-33.371.000,00	-66.742.000,00	-100.113.000,00	-66.742.000,00	-33.371.000,00
Länder	-10.588.500,00	-21.177.000,00	-31.765.500,00	-21.177.000,00	-10.588.500,00
Gemeinden	-6.040.500,00	-12.081.000,00	-18.121.500,00	-12.081.000,00	-6.040.500,00

GESAMTSUMME		-50.000.000,00		-100.000.000,00		-150.000.000,00		-100.000.000,00		-50.000.000,00	
		2021		2022		2023		2024		2025	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Homeoffice – Maßnahmenpaket	Bund	1	-33.371.000,0 0	1	-66.742.000,0 0	1	-100.113.000, 00	1	-66.742.000,0 0	1	-33.371.000,0 0
	Länder	1	-10.588.500,0 0	1	-21.177.000,0 0	1	-31.765.500,0 0	1	-21.177.000,0 0	1	-10.588.500,0 0
	Gemd.	1	-6.040.500,0 0	1	-12.081.000,0 0	1	-18.121.500,0 0	1	-12.081.000,0 0	1	-6.040.500,0 0

Auf Grund der Befristung der Regelungen des Homeoffice Maßnahmenpakets bis einschließlich 2023 entwickeln sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt:

Durch die Einführung der Möglichkeit Werbungskosten rückwirkend für das Jahr 2020 geltend zu machen und die Schaffung der Möglichkeit von steuerfreien Zuwendungen durch den Arbeitgeber, kommt es bereits im Jahr 2021 zu einer Entlastungswirkung bzw. zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rund € 50 Mio. Im Jahr 2022 belaufen sich die Mindereinnahmen auf rund € 100 Mio. Im Jahr 2023 erreichen die Mindereinnahmen mit rund € 150 Mio. die höchste Entlastungswirkung. Für die Jahre 2024 und 2025 wird auf Grund von Veranlagungsverzögerungen mit Mindereinnahmen aus der Geltendmachung von Werbungskosten in Höhe von rund € 100 Mio. bzw. € 50 Mio. geschätzt.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KÖSt: Bund: 66,742%, Länder: 21,177%, Gemeinden: 12,081%

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Anpassung Lohnverrechnung	EstG 1988 §16 § 16 Abs. 1 Z 7a, EstG 1988 § 26 Z 9, Lohnkonto verordnung § 1 Abs. 1	geänderte IVP	National	4.624.999

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Um eine Überprüfung der Anzahl der Homeoffice-Tage in der Veranlagung zu gewährleisten, müssen Arbeitgeber die Anzahl der Homeoffice-Tage im Lohnkonto erfassen. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die Höhe des ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto anzuführen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. ELDA

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja

Unternehmensgruppierung 1: Unternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	00:05	37	0,00	0	3	3
Fallzahl	1.500.000					
Sowieso-Kosten in %	0					

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> - Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist - Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Gesamtwirtschaft	Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 584612137).